

RS OGH 1977/5/3 5Ob552/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.1977

Norm

ABGB §879 Abs2 Z4 DI

Rechtssatz

Die überdies den Pächter bekannte mangelnde Ertragsfähigkeit eines Pachtobjektes allein vermag nicht die Voraussetzungen eines anfechtbaren wucherischen Geschäfts darzulegen, zumal damit noch nicht dargetan ist, dass die Pächter infolge Fehlens allgemeiner oder besonderer Geschäftskennntnisse verhindert gewesen wären, ihre Interessen bei Geschäftsabschluss gehörig zu wahren (vgl. SZ 23/335).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 552/77
Entscheidungstext OGH 03.05.1977 5 Ob 552/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0016873

Dokumentnummer

JJR_19770503_OGH0002_0050OB00552_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at